

Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderung des Tanklagers Ambrian Energy GmbH, Windhukstr. 1-3

1 Allgemeine Angaben

Benennung des Vorhabens:

Änderung der Tankanlage durch:

Erweiterung der Energiezentrale 1 mit einer Netzersatzanlage zur Notstromversorgung des Tanklagers.

Antragstellerin:

Ambrian Energy GmbH
Windhukstr. 1-3
28237 Bremen

2 Beschreibung

Die Ambrian Energy GmbH plant in ihrem Tanklager in der Windhukstr. 1-3, 28237 Bremen, folgende Änderungen:

- Die Errichtung und den Betrieb einer Netzersatzanlage zur Notstromversorgung des Tanklagers mit einer Leistung von 500 kVA / 400kW.
- Die räumliche Erweiterung der Energiezentrale 1 zur Unterbringung der Netzersatzanlage.
- Den Bau eines Zugangspodestes auf der Süd-Ostseite der Energiezentrale 1 als geschweißte Stahlkonstruktion mit zwei Streifenfundamenten.
- Die Erweiterung der Niederspannungshauptverteilung (NSHV) in der Energiezentrale 4.

3 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.2 Spalte 1 des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem eine Änderung einer Anlage im Sinne von Nr. 9.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3 e Abs. 1 Satz 1 Nr.2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

1. Stellungnahme Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Gewässer- und Hochwasserschutz Referat 340 vom 25.11.2024
2. Stellungnahme hanseWasser vom 14.04.25
3. Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vom 26.03.2025

5 Umweltauswirkungen

5.1 Sicherheit

Für die Gesamtanlage wurde ein Brandschutzgutachten sowie ein Sicherheitsbericht erstellt. Darüber hinaus anerkannte Sachverständige führten eine sicherheitstechnische Prüfung durch.

5.2 Schadstoffimmissionen

Die Änderungen betreffen die IT Sicherheit. Emissionen aus Umschlags- und Lagervorgängen sind nicht betroffen.

5.3 Schallimmissionen

Die Änderungen betreffen die IT Sicherheit. Emissionen aus Umschlags- und Lagervorgängen sind nicht betroffen.

5.4 Eingriff in Natur und Landschaftsbild

Mit dem Vorhaben ist kein unmittelbarer Eingriff in das Landschaftsbild und den Boden verbunden.

5.5 Wasser, Abfall

Zusätzliches Abwasser und Abfall fallen nicht an.

6 Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

gez.

Findeisen